

**Amtsgericht Walsrode**

Geschäfts-Nr.:

7 C 452/08

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

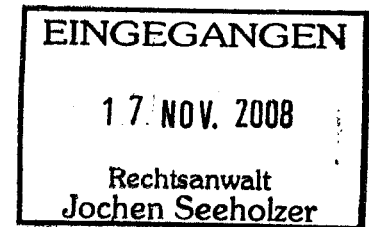
13.11.2008

Rudisch, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



der

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Oppenheimer und Partner, Fruchtmarkt 7,  
55411 Bingen,

Geschäftszeichen: 0-FE-08/00262-1-1

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochen Seeholzer, Kleine Reichenstr. 1 D,  
20457 Hamburg,

Geschäftszeichen: 54-08

hat das Amtsgericht Walsrode im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 05.11.2008 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Rath-Ewers

**für Recht erkannt:**

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist für den Beklagten ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin, die sich mit der Erstellung von Werbe- und Informationsprospekten befasst, begehrt von dem Beklagten die Bezahlung von Anzeigen in der Informationsbroschüre „Neubürger und Bürger“.

Die Klägerin behauptet, sie habe mit dem Beklagten am 27.März 2008 einen Werbevertrag für die Erstellung und Verbreitung von 4 Auflagen des Informationsprospektes bei einer Auflagenhöhe von insgesamt 2000 Exemplaren für 4 Auflagen zum Preis von je 954,38 € abgeschlossen. Die Prospekte sollten in dem vereinbarten Werbegebiet vertrieben werden, wobei der Vertrag eine Laufzeit von 1 Jahr habe. Die Klägerin behauptet ferner, sie habe die Prospekte erstellt und verteilt. Die Klägerin habe den Beklagten umfassend über die Werbemaßnahmen aufgeklärt und die Einzelheiten des Vertrages mit dem Beklagten erörtert. Der Werbevertrag sei auch inhaltlich hinreichend bestimmt, denn er enthalte Angaben zum Preis des Inserates, der Zusatzkosten für die Farben, die Auslieferungspauschale sowie Angaben zur Anzeigengröße. Ferner ist der Verteilungsradius mit 70 km um den Sitz des Kunden herum angegeben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 954,38 € nebst Zinsen in Höhe von 12 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.April 2008 sowie 3,00 € Auslagen und 12,00 € Gewerbeanfragekosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und trägt vor, die Klägerin arbeite mit den Werbefirmen „WVM und KWH“ zusammen und habe ihn telefonisch kontaktiert. Die Klägerin habe ihm erklärt, „dass man sich bereits im Druck befinde“ und der Beklagte wegen Nichtberücksichtigung ein Fax gegenzeichnen solle. Der Beklagte sei davon ausgegangen, dass es um eine Bestätigung des bereits bestehenden und bezahlten Druckauftrages bei der „WVM und KWH“ gehe. Nachdem der Beklagte die Abbuchung von seinem Konto festgestellt und nach Protest gegenüber der Bank den Betrag „zurückgeholt“ hatte, habe er die Anfechtung erklärt und die Einrede der Nichterfüllung sowie die Unwirksamkeit des Vertrages gerügt. Der Werbevertrag sei nicht hinreichend bestimmt und die Klägerin habe ihm auch kein Belegexemplar übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Verträge, die den Druck einer Anzeige in einer Werbebroschüre sowie das Verteilen derselben in einem bestimmten Gebiet zu Werbezwecken zum Inhalt haben, sind als Werbeverträge zu qualifizieren. Wesentlicher Bestandteil eines solchen Vertrages ist die Angabe der Auflagenstärke der Werbebroschüre sowie die Angabe der konkreten Auslieferungsstellen (LG Mainz in: NJW-RR 1998, 631 f.). Zu den „essentialia“ des Werbevertrages gehört nicht nur die Angabe der Auflagenstärke, sondern auch die konkreten Auslieferungsstellen und das Verteilungsgebiet. Letzteres dürfte mit dem Radius von 70 km beschrieben sein. Indessen ist im Vertrag nur vorgesehen, dass die Werbebroschüren „an Handel, Gewerbe, Industrie, Städte und Gemeinden“ verteilt werden. Diese Angabe ist nicht hinreichend konkret genug. Der Auftraggeber, hier der Beklagte, kann den werkvertraglichen Werbeerfolg nicht vorhersehen und ermessen. Der vertraglich notwendige Werkerfolg ist mithin nicht ausreichend bestimmt und für den Besteller nicht ausreichend bestimmbar. Gerade die wenig präzisen Angaben zu den Auslieferungsstellen, die nur in allgemeiner Form umschrieben sind, überlassen die Auswahl und den konkreten Erfolg des Werkes der Klägerin. Damit wird der konkrete Leistungserfolg ausschließlich in die Hände des Werkunternehmers gelegt. Dieses Bestimmungsrecht muss jedoch beim Besteller verbleiben, sodass ohne die genannten essentialia der Vertrag nicht wirksam zustande gekommen ist. Die Bezeichnung im Vertrag, dass die Verteilung an Handel, Gewerbe, Industrie, Städte und Gemeinden stattfinden soll, ist zu allgemein gefasst. Dies umfasst nahezu jede Stelle, die Publikumsverkehr unterhält.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Rath-Ewers  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Jungherr, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

